

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 30. November 2017

www.ris.bka.gv.at

Nr. 85 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 8 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, und Vorderweißenbach, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, werden zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Vorderweißenbach“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Hieglsberger
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>